

STEUERN IN INDIEN

QUELLENSTEUER (TDS) UND PERMANENT ACCOUNT NUMBER (PAN)

Was ist die indische Quellensteuer und wann wird sie erhoben?

Für nach Indien in Rechnung gestellte Dienstleistungen, Zinsen sowie Lizenzgebühren eines ausländischen Unternehmens erhebt der indische Staat eine *Quellensteuer* (die sog. *Tax Deduction at Source, TDS* oder auch *Withholding Tax*).

Für welche Leistungen wird die Quellensteuer abgezogen?

Indien erhebt die Quellensteuer auf Zahlungen eines indischen Unternehmens für Dienstleistungen, Lizenzen und Zinsen, die an ausländische Unternehmen getätigt werden. Im Falle eines reinen Warengeschäftes wird die Quellensteuer nicht fällig.

Wie hoch sind die Steuersätze?

Im Deutsch-Indischen Doppelbesteuerungsabkommen ist der Höchstsatz für die Quellensteuer festgelegt. Der Abzug der Quellensteuer liegt bei:

Dienstleistungen	10 %
Lizenzgebühren	10 %
Zinsen	10 %

Deutsche Unternehmen waren bis zum 24.06.2016 verpflichtet, sich in Indien über eine PAN (Permanent Account Number) steuerlich zu registrieren, um den Quellensteuersatz auf 10 % zu halten. Im Juni 2016 hat die indische Regierung neue Ausführungsvorschriften (Income-tax (17th Amendment) Rules, 2016) erlassen. Diese Vorschriften besagen, dass auch für deutsche Unternehmen ohne PAN Registrierung „nur“ 10 % Quellensteuer von Rechnungen für Dienstleistungen, Lizenzgebühren und Zinszahlungen abgezogen werden dürfen.

Ersten Einschätzungen von indischen Wirtschaftsprüfern zufolge ist aktuell noch strittig, ob deutsche Unternehmen weiterhin verpflichtet sind eine elektronische Steuererklärung über Ihre Einnahmen aus Dienstleistungen in Indien abzugeben. In welcher Form die Neuerungen der Income-tax (17th Amendment) Rules, 2016 im Ergebnis für deutsche Unternehmen Wirkung entfalten wird aktuell noch kontrovers diskutiert.

Noch ist nicht abschließend festgelegt, ob die PAN nicht doch für die Abgabe einer späteren Steuererklärung in Indien beantragt werden muss.

Den kompletten Text der neuen Ausführungsvorschriften zum Nachlesen und ggfs. Weiterleiten an den indischen Kunden / Partner finden Sie unter:

<http://indien.ahk.de/news-and-info/indo-german-economic-news/>

Welche Angaben müssen an den indischen Kunden / Partner übermittelt werden?

Sollten Steuerausländer in Zukunft Zahlungen für Zinsen, Lizenzen, Technische oder Managerdienstleistungen erhalten, wird die Quellensteuer in Höhe von 10 % zum Abzug gebracht, wenn der Zahlungsempfänger folgende Details an den Kunden weiterleitet:

1. Name, Email Adresse, Telefonnummer
2. Adresse in Deutschland
3. Ansässigkeitsbescheinigung
4. Deutsche Steueridentifikationsnummer

Muster für die Ansässigkeitsbescheinigung finden Sie auf unserer Internetseite unter:

<http://indien.ahk.de/news-and-info/indo-german-economic-news/>

Der Quellenabzugsverpflichtete muss aufführen, dass eine PAN Nummer nicht vorliegt.

Der Zahlungspflichtige gibt diese Informationen dann an die indischen Steuerbehörden weiter.

Diese Regelung gilt nicht für Betriebsstätten.

Wie wird die Quellensteuer abgeführt?

Der Einbehalt und die Abführung der Steuer an den indischen Fiskus erfolgt durch den indischen Zahlungsleistenden. Steuerschuldner ist aber weiterhin der ausländische Empfänger der Zahlung, daher erfolgt die Zahlung an den Empfänger nur zu dem um die einbehaltene Steuer gekürzten Betrag.

Bekommt mein Unternehmen die Quellensteuer in Deutschland erstattet?

Die in Indien gezahlte Quellensteuer kann bei der deutschen Körperschaftssteuererklärung im Vordruck Anlage AE angerechnet werden. Der indische Zahlungsleistende erhält von der indischen Steuerbehörde eine Bescheinigung (Form 16a), die der deutsche Zahlungsempfänger in Deutschland bei der Körperschaftssteuererklärung einreichen kann. Das Zertifikat sollten Sie automatisch bis 3 Wochen nach Zahlungseingang aus Indien erhalten. Achtung: Im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Indien ist der Höchstsatz der Quellensteuer auf 10% festgelegt.

Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass die Einkünfte selbst im Inland steuerpflichtig sind, also nach Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und Indien im Inland steuerpflichtig bleiben. Im Einzelfall bleibt zu prüfen, ob die Einkünfte unter die Definitionen des DBA fallen.

Was ist das Formular 16a

Das Formular 16a ist der offizielle Beleg über die ordnungsgemäße Abführung der Steuern an den indischen Staat.

Das indische Central Board of Direct Taxes hat hierzu Richtlinien veröffentlicht, die für alle Zertifikate eingehalten werden müssen.

Das Formular kann vom indischen Kunden im Internet unter <https://www.tin-nsdl.com/form-16a/form-16a-overview.php> heruntergeladen werden.

Stets sollten Sie darauf achten, dass der indische Kunde Ihnen nach jeder Zahlung ein vollständig ausgefülltes Formular 16A zukommen lässt, dieses Formular dient zur Vorlage bei den deutschen Steuerbehörden im Rahmen der Körperschaftssteuererklärung.

Wie sollte die Rechnung gestellt werden?

Der Rechnungsbetrag sollte auf der Rechnung netto angegeben werden. Der indische Kunde wird dann die TDS vom Gesamtbetrag der Rechnung abziehen.

Falls Ihr Unternehmen über eine Permanent Account Number (PAN) verfügt, ist diese gut sichtbar auf den Rechnungen anzugeben.

Sollten Sie den Hinweis „net of tax“ auf der Rechnung angeben, ist der indische Kunde verpflichtet die TDS zu tragen. Dies muss im Vorfeld mit dem Kunden vertraglich festgelegt werden!

In diesem Fall wird das indische Unternehmen exakt diesen Betrag an das ausländische Unternehmen überweisen. Auf Basis des Rechnungsbetrags kalkuliert das indische Unternehmen die anfallende Quellensteuer und führt diese an den indischen Fiskus ab.

Was ist zu tun, wenn ich eine Dienstleistung und eine Ware nach Indien verkaufe?

Sollten Sie eine Waren- und Servicelieferung nach Indien verkaufen und beides in Rechnung stellen, empfehlen wir Ihnen zwei separate Rechnungen auszustellen.

So vermeiden Sie, dass es bei der Berechnung von Importabgaben oder Quellensteuer zu Missverständnissen kommt. Die Quellensteuer wird nur für Rechnungen über Dienstleistungen, Lizenzen etc. berechnet, bei reinen Warenverkäufen findet diese Steuer keine Anwendung.

Was ist eine PAN – Permanent Account Number?

Eine PAN ist eine indische Steuernummer, die bei der indischen Steuerbehörde beantragt werden muss. Alle indischen Unternehmen und Personen verfügen über eine PAN.

Nach Erteilung der Permanent Account Number durch die indische Steuerbehörde erhält man eine PAN-Karte per Post.

Können auch Selbstständige bzw. Privatpersonen eine PAN beantragen?

Sollten Sie als Selbstständiger oder als Privatperson Dienstleistungen nach Indien verkaufen, sind diese ebenfalls Quellensteuerpflichtig. Es kann ebenfalls eine PAN beantragt werden.

Wo kann die PAN beantragt werden?

Die Deutsch-Indische Handelskammer kann die Permanent Account Number für Sie beantragen. Wir füllen das Formular für Sie aus und geben Ihnen eine Checkliste, in der alle erforderlichen Unterlagen aufgelistet sind, sowie Hilfestellung diese Unterlagen in Deutschland zu besorgen. In Indien reichen wir den Antrag mit allen Unterlagen ein und begleichen auch die

Antragsgebühren. Diesen Service bietet die Deutsch-Indische Handelskammer exklusiv für Mitglieder an. Die erste PAN-Beantragung ist für Neu-Mitglieder der AHK Indien kostenfrei. Für folgende PAN Beantragungen berechnet die AHK Indien 350 Euro(jeweils zzgl. 15,00% Service Tax).

Bitte beachten Sie, dass die Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen sich auf ca. 100 bis 200 Euro, u.a. abhängig vom Bundesland, belaufen.

Wo gebe ich meine PAN an?

Die Permanent Account Number sollten Sie nach Erhalt umgehend an die indischen Kunden weitergeben.

Des Weiteren empfiehlt sich die möglichst gut sichtbare Nennung der PAN auf jeder Rechnung, die nach Indien geschickt wird.

Welche Verpflichtungen bestehen wenn eine PAN beantragt wurde?

- **Steuererklärungspflicht:**
Nach indischem Recht muss jedes Unternehmen, welches in Indien Einkommen generiert, in Indien eine Einkommenssteuererklärung abgeben, auch dann wenn bereits alle anfallenden Steuern gezahlt worden sind. Durch die steuerliche Registrierung in Indien werden ausländische Firmen für das indische Finanzamt sichtbar, so dass die Steuererklärung eingefordert werden kann.
- **Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei internen Verrechnungspreisen:**
Werden Leistungen innerhalb von miteinander verbunden Gesellschaften (z.B. zwischen Mutterhaus und Tochterunternehmen oder zwischen Unternehmen des gleichen Konzerns) ausgetauscht, müssen die dafür in Rechnung gestellten Transferpreise mit üblichen Marktpreisen vergleichbar sein als handele es sich um voneinander unabhängige Unternehmen. Dies muss durch einen indischen Wirtschaftsprüfer zertifiziert werden.
- **Abgesehen davon müssen Buchhaltungsvorschriften und die Pflicht zur Steuerprüfung eingehalten werden. Ob dies auch für ausländische Firmen gilt, die keine anderweitige steuerliche Präsenz in Indien haben, ist jedoch noch nicht sicher.**

Wie lange gilt die PAN?

Die Gültigkeit der PAN ist nicht limitiert. Dies bedeutet jedoch auch, dass alle Änderungen z. B. der Adresse der Firmierung etc. eines Unternehmens mit PAN den Behörden in Indien mitgeteilt werden müssen.

Was passiert mit Unternehmen die bereits über eine PAN in Indien registriert sind.

Sollte Ihr Unternehmen bereits über eine PAN in Indien registriert sein, ändert sich für Sie nichts.

Die Quellensteuer wird wie gehabt in Höhe von 10 % abgezogen. Auch hier bleibt die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung in Indien bestehen.

Sonstiges:

Bitte beachten Sie, dass Betriebsstätten nicht unter die neuen Vorschriften fallen.

Sollten Sie ein langfristiges Projekt planen, denken Sie bitte daran, dass sich nach einer Projektdauer von mehr als 183 Tagen ggfs. Automatisch eine Betriebsstätte in Indien begründen kann.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend diese Aspekte bei der Planung von Projekte miteinzubeziehen. Eventuell kann die Gründung eines Projektbüros in Indien ratsam sein.

Gerne stehen wir Ihnen hier bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Stand der Informationen: Juli 2016

Weitere Informationen hierzu erteilt Ihnen gerne die Deutsch-Indische Handelskammer in Düsseldorf

Deutsch-Indische Handelskammer
Citadellstrasse 12
40213 Düsseldorf
Ansprechpartner:
Anne Kriekhaus
kriekhaus@indo-german.com
Tel.: 0211 360597

Julia Seibert
seibert@indo-german.com
Tel.: 0211 360597